



MITTEILUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Herausgegeben vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
Schumpeter School of Business and Economics

NR_06/2025

18. Juli 2025

Rücktritt von Prüfungen

I. Allgemeines

Grundsätzlich sind bei einer Abmeldung bzw. einem Rücktritt zwei Fälle zu unterscheiden, für die verschiedene Regelungen gelten:

1. Abmeldung innerhalb der Abmeldefrist

Nach der fristgerechten Anmeldung zu einer Prüfung besteht im Regelfall bis zum siebten Tag vor der Prüfung die Möglichkeit, sich ohne Begründung von der Prüfung abzumelden.

Beispiel: Die Abmeldung von einer Klausur, die am Dienstag, den 15.03.2022, stattfindet, ist möglich bis Ablauf des vorherigen Dienstages (08.03.2022).

Von dieser Regelung ausgenommen sind Prüfungen, für die eine Teilnahmepflicht besteht oder diese Rücktrittsmöglichkeit ausdrücklich ausgeschlossen ist (z.B. aufgrund eines Rücktritts aus triftigem Grund im vorherigen Prüfungstermin).

2. Rücktritt aus triftigem Grund nach Ablauf der Abmeldefrist

Nach Ablauf der Abmeldefrist kann nur aus triftigem Grund (z.B. Erkrankung) von einer Prüfung zurückgetreten werden. Der Rücktritt wird nur genehmigt, wenn er unverzüglich beantragt wird und der triftige Grund glaubhaft gemacht wird. Nachweise zur Glaubhaftmachung des triftigen Grundes (z.B. ärztliches Attest) sind vorzulegen. Bitte beachten Sie hierzu die detaillierten Hinweise unter II.

Die Rücktrittsfrist kann durch einen Rücktritts Antrag –per E-Mail an die Adresse **pruefungsamt@wiwi.uni-wuppertal.de** – gewahrt werden. In diesem Fall sind weitere Unterlagen unverzüglich nachzureichen.

Wird eine Prüfung aus triftigem Grund abgebrochen, ist direkt vor Ort der Rücktritt gegenüber den Aufsichtführenden zu erklären. Der triftige Grund für den Prüfungsabbruch ist unverzüglich glaubhaft zu machen.

Wird ein Rücktritts Antrag nicht gestellt oder nicht genehmigt, wird eine nicht angetretene Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet, eine abgebrochene Prüfung entsprechend der erbrachten Leistung.

II. Hinweise zu Rücktritten aus triftigem Grund

1. Rücktrittsfrist

Ein Rücktritts Antrag ist unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu stellen. Dieser soll per E-Mail an die Adresse

pruefungsamt@wiwi.uni-wuppertal.de

gestellt werden. Bitte nutzen Sie hierfür Ihre Uni-Mailadresse. In Ausnahmefällen ist es auch möglich, den Rücktritts Antrag telefonisch bei der zuständigen Sachbearbeitung im

Zentralen Prüfungsamt zu stellen. Der Rücktritts Antrag kann auch von Dritten im Auftrag gestellt werden.

Beim Abbruch einer bereits begonnenen Prüfung ist der Rücktritt gegenüber den Aufsichtführenden zu Protokoll zu geben und zu unterzeichnen.

Der triftige Grund ist in beiden Fällen dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss nachzuweisen (siehe hierzu unter 2).

Die nachträgliche Annahme eines Rücktritts Antrags für eine nicht angetretene Prüfung ist nur möglich, wenn der Prüfling die Handlungsunfähigkeit (z.B. aufgrund eines akuten medizinischen Notfalls) zum Prüfungstermin nachweisen kann. Ein nachträglicher Rücktritts Antrag für eine vollständig abgelegte Prüfung ist grundsätzlich nicht möglich.

2. Triftiger Grund

Als triftiger Grund für einen Rücktritt werden sowohl atypische persönliche Lebensumstände als auch gesundheitliche Beeinträchtigungen anerkannt. Die Nachweise zur Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes sind unverzüglich einzureichen; grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag.

Atypische persönliche Lebensumstände als triftiger Grund für einen Prüfungsrücktritt liegen vor, wenn vor oder während der Prüfung Lebensumstände eingetreten sind, die Prüflinge außergewöhnlich belasten und daran hindern, normale Leistungen zu erbringen (z.B. Tod eines nahen Angehörigen während der Prüfungsvorbereitung). Die atypischen persönlichen Lebensumstände sind gegenüber dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss darzulegen und durch geeignete Dokumente glaubhaft zu machen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen als triftiger Grund für einen Prüfungsrücktritt setzen eine außergewöhnliche und erhebliche, vorübergehende Beeinträchtigung des Leistungsvermögens voraus. Die Prüfungsunfähigkeit aus Krankheitsgründen wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss aufgrund eines ärztlichen Attests festgestellt, in dem die Prüfungsunfähigkeit für die konkrete Prüfungssituation bestätigt wird.

Da sich im Nachhinein üblicherweise nicht mehr zweifelsfrei feststellen lässt, ob zum Prüfungszeitpunkt Symptome vorlagen, die eine Prüfungsunfähigkeit begründen, muss die Befunderhebung durch einen Arzt oder eine Ärztin vor dem oder am Prüfungstag stattfinden. Nötigenfalls ist hierzu der diensthabende kassenärztliche Notdienst zu konsultieren.

Bitte beachten Sie, dass Prüfungsangst und Prüfungsstress und damit verbundene Symptome grundsätzlich keinen triftigen Rücktrittsgrund darstellen.

Ebenfalls stellen Dauerleiden und/oder chronische Erkrankungen – außer in nachweislich akuten Phasen – grundsätzlich keinen triftigen Rücktrittsgrund dar. In diesen Fällen kann ggfs. vor Anmeldung zur Prüfung ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden.

Zur Vereinfachung und zur Information der oder des ärztlichen Sachverständigen soll der vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss bereitgestellte Attestvordruck verwendet werden.

Der Gebrauch von unrichtigen Gesundheitszeugnissen gegenüber dem Prüfungsausschuss als Prüfungsbehörde stellt zudem eine Straftat dar, die gem. § 279 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird.

3. Einreichung des Attestes

Das ausgestellte Attest soll als pdf-Datei über einen dafür bereitgestellten Internet-Link eingereicht werden. Bitte beachten Sie, dass der Upload nur aus dem Universitätsnetz heraus möglich ist. Hierzu ist eventuell eine VPN Verbindung notwendig. Das von Ihnen hochgeladene Attest erreicht automatisch Ihre zuständige Sachbearbeitung. Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes:

<https://www.zpa.uni-wuppertal.de/de/weitere-services/einreichen-von-unterlagen/>

Das Originaldokument müssen Sie unbedingt aufbewahren und auf Nachfrage vorlegen.

Bitte beachten Sie, dass technische Probleme bei der Nutzung dieser Funktion nicht von der Pflicht entbinden, die Unverzüglichkeit der Rücktrittserklärung und der Glaubhaftmachung zu wahren.

Die Information NR_12/2022 wird durch diese Information abgelöst.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Prüfungsausschusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics vom 13.07.2022.

Wuppertal, den 18.07.2025

Der Vorsitzende
Gemeinsamer Prüfungsausschuss
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
Schumpeter School of Business and Economics
an der Bergischen Universität Wuppertal

Universitätsprofessor Dr. Hendrik Jürges